



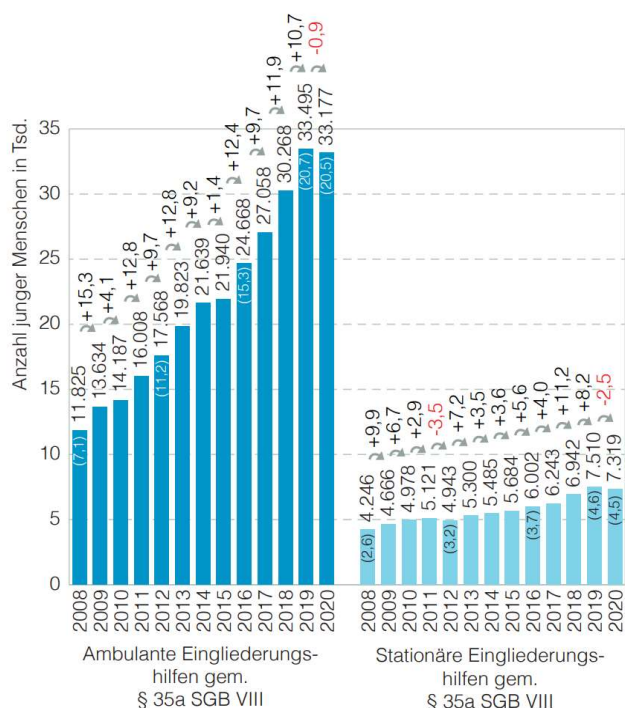
## Eingliederungshilfen 2010-2019

### eine Leistung legt den Turbo ein...

Die langjährige Inklusionsdebatte und zuletzt das KJSG haben die Bedeutung der Eingliederungshilfen erheblich gefördert. Die zu Beginn ihrer Einführung in das SGB VIII in den 90er Jahren doch eher unterschätzte Aufgabe gem. §35a SGB VIII (sowohl inhaltlich als auch finanziell) ist inzwischen zu großer Bedeutung gelangt.

*Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII*

*(einschl. Eingliederungshilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 bis 2020; begonnene Hilfen; Angaben absolut und jährliche Entwicklung in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Klammern):*



*Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat aus: KomDat\_Dezember 2021, Heft Nr. 3/21, S.8*

Das belegt ein Blick in die Statistik der letzten 10 Jahre eindrücklich: während von 2010-2014 in fünf Jahresverläufen die Fallzahl pro Jahr bei 17.845 lag, stieg sie in der 2. Hälfte der 20er Jahre von 2015-2019 auf jährlich 27.486 Fälle an. Von 2010 auf 2019 war das ein prozentualer Anstieg von 54%.

Kein anderer Leistungsbereich (im Vergleich der HzE) weist ein ähnlich rasantes Wachstum auf.

## Meilensteine der Inklusion

### KJSG von 2020-2028

Und auch inhaltlich bleibt die Entwicklung der Eingliederungshilfen turbulent. Die letzten wesentlichen Veränderungen des KJSG zur Inklusion bauen sich in zwei Zeitstufen auf:

Spätestens ab 2024 ist mit § 10b SGB VIII der Verfahrenslotse in den örtlichen Jugendämtern einzuführen (für §35a Leistungen). Und in 2028 steht die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe für die Eingliederungshilfen in ihrer Gesamtheit für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende auf dem Plan.

Der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung am 22.04.2021 nicht nur eine zeitnahe Evaluation der Umsetzung des KJSG sondern auch (Drucksache 319/21, S. 8) die:

- „11. eingehende Prüfung, ob der Verfahrenslotse über das Jahr 2028 hinaus fortgeführt werden sollte; ggf. mit spezifischem Aufgabenbereich;
12. Ermöglichung der zeitnahen Einführung des Verfahrenslotsen, auch im Rahmen von Modellprojekten;
13. Beförderung der angemessenen Ausstattung der Jugendämter, der Qualifizierung von Fachkräften und der Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe in Anerkennung der finanzverfassungsrechtlichen Verantwortungen;“

Die vg. Stufen gelten vorbehaltlich der Entscheidungen des Bundestages und der übernächsten Bundesregierung in 2027. Auch die Zukunft des Verfahrenslotsen entscheidet sich dauerhaft erst danach.

Dann wird sich eben zeigen ob die vielpropagierten „Hilfen aus einer Hand“ in allen Bundesländern Wirklichkeit werden, auch in denen, die sich bisher unter Berufung auf § 94 SGB IX für eine überörtliche Zuordnung der Eingliederungshilfen (in NRW z.B. die beiden Landschaftsverbände) entschieden.

Bis dahin werden ab 2024 die Verfahrenslotsen der Jugendhilfe vor Ort für die Eingliederungshilfen mit erheblichem Aufwand mit den Fachkräften der Landschaftsverbände (oder wie in Bayern den Bezirken) i.S. des § 106 SGB IX kooperieren müssen. Denn besonders die Eingliederungshilfen nach SGB IX sind danach ausgerichtet, frühzeitig und proaktiv

Hilfebedarfe aufzugreifen und damit auch „Lotsendienste“ kooperativ zu erbringen. Nun tritt zumindest übergangsweise die Jugendhilfe mit einer eigenen Fachkraft ergänzend hinzu, gilt es doch das Dickicht an Zuständigkeiten nicht zulasten der Betroffenen ausufern zu lassen.

BT Drucksache 19/26107, S. 79f zu § 10b SGB VIII ab 2024:

„Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen... Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden.“

Erst ab 2028 kann aus einer Hand die gleiche Zielgruppe mit allen Eingliederungsleistungen versorgt werden - gleich welcher Teilhabebedarf berührt ist. Ob es danach weiter eines „Lotsen“ auf der Jugendhilfeseite bedarf, bleibt abzuwarten. Ein weiter Weg zur Inklusion in jedem Fall....

## HZE im Jahresvergleich 2015-2020

Bereits im letzten ASD Report wurde ein Blick auf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020 geworfen und die leicht rückgängige Fallzahlentwicklung kommentiert.

Inzwischen wurde in der KomDat 12/2021, S. 6 dazu ausgeführt:

„Betrachtet man jedoch nur die Zahl der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) organisiert werden, und lässt die Erziehungsberatung außen vor, ist der Rückgang der Fallzahlen um 1% weniger deutlich ausgeprägt. Von dem Fallzahlenrückgang ist daher in erster Linie die Beratung von Familien und jungen Menschen im Rahmen der Erziehungsberatungsstellen betroffen.“

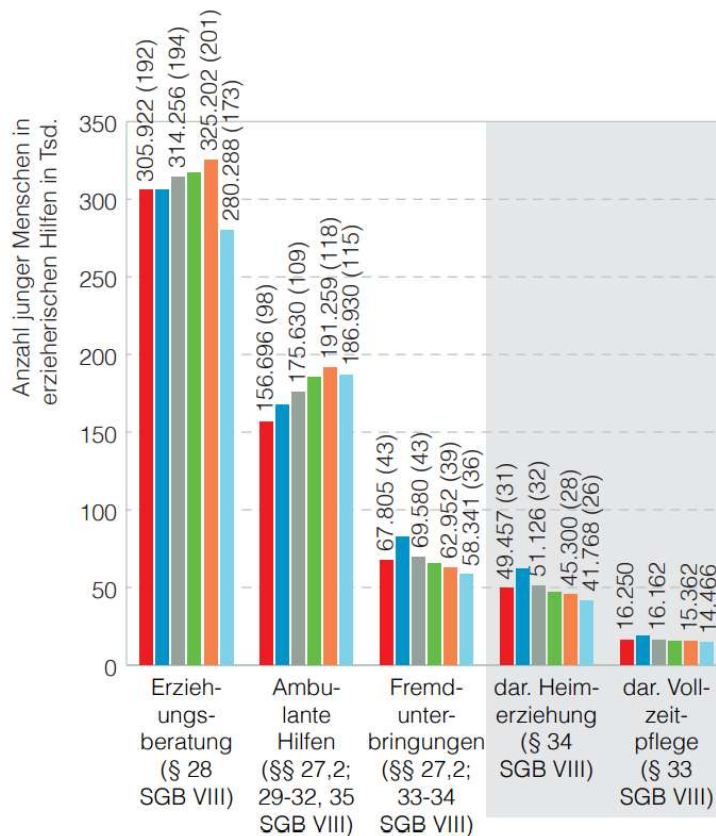
Mit der nachstehenden Tabelle soll jedoch die Tendenz der HZE-Entwicklung (ohne die Fälle der Erziehungsberatung) insgesamt im Zeitverlauf der Jahre 2015-2020 verdeutlicht werden:

Von 2015-2019 gab es einen ungebremsten Anstieg der Fallzahlen in allen ambulanten Hilfearten. Bei den stationären Hilfen fällt besonders in 2016 der Anstieg der sog. UMA Fälle ins Gewicht. Mit rund 65.000 Fällen (neu begonnene Hilfen pro Jahr) liegen die stationären Hilfen weiterhin auf hohem Niveau.

Nun bleibt abzuwarten, ob sich aus den coronabedingten Nachfragerückgängen bzw.

Einschränkungen auf Seiten der Jugendhilfe, nach Abklingen der Pandemie eine Neujustierung des stationären Hilfeanteils ergibt oder die Rückgänge zeitnah wieder ausgeglichen werden können.

*Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2015 bis 2020; begonnene Leistungen; Angaben absolut und Gewährung pro 10.000 in Klammern)*



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat aus: KomDat\_Dezember 2021, Heft Nr. 3/21, S. 7

## Kostenentwicklung der Jugendhilfe – 2006-2020

Seit 2006 steigen nachweislich der nachfolgenden Tabelle die Gesamtkosten der Jugendhilfe kontinuierlich. Ein wesentlicher Grund für die Steigerung ist 2020 nach wie vor der Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung (grau hinterlegte Balken) ergaben sich Kostengrößen von 5,7 Mrd. in 2006 bis hin zu 13,4 Mrd. im Jahresverlauf 2020. Da es sich hierbei weitgehend um kommunale Kostenaufwendungen handelt (neben der Jugendarbeit), sind sie für die ASDs von besonderem Interesse. Hier verlaufen die Steigerungen parallel zur Fallentwicklung jedoch relativ moderat (Quelle: KomDat 12/2021, S. 3)

Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut in Mrd. EUR)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat  
aus: KomDat\_Dezember 2021, Heft Nr. 3/21, S.2

## Im Schatten des Fachkräftemangels zunehmende Vakanzen im ASD

Schon seit rd. 5 Jahren ist der Faktor „Stellenvakanz“ im ASD ein riskanter und stetiger Begleiter der Personalplanung.

Dabei haben Vakanzen recht unterschiedliche Gründe: vom Zeitverzug nach einer Stellenausschreibung bzw. Wiederbesetzung bis hin zur ausbleibenden oder verzögerten Rückkehr einer Fachkraft nach der Elternzeit.

Auch (vorübergehende) Stellenbesetzungssperren sind nach wie vor ein Anlass, zumindest in Zeiten der Haushaltsicherung. Ferner sind längere Krankheitsphasen (mehr als 6 Wochen) selten durch zusätzliche Vertretungskräfte abgesichert. So summieren sich pro Jahr und pro Dienststelle die Ausfallzeiten durch Vakanzen. Inzwischen macht das Wort vom „Fluktuationsmanagement“ die Runde!

Dabei ist dann völlig unerheblich, wie hoch das Volumen der nominellen Planstellen ausgewiesen ist. Nur wieviel Fachkräfte real im Dienst sind, zählt im Alltag der ASDs.

Aktuelle Stichproben der BAG ASD weisen darauf hin, dass die ASD-Vakanzenzeiten in etlichen Jugendämtern im Jahresschnitt bei 10-20 % liegen. Dabei sind derzeit durch Corona bedingte Einschränkungen nicht mitgerechnet.

Es scheint dringend angeraten, die dürftige Datenlage dieser Misere zu verbessern. Überörtliche Daten liegen offenbar bislang hierzu nicht vor. Denn letztlich können die Folgen weitreichend sein. So ist ein ASD mit erheblicher personeller Einschränkung durch aufsummierte Vakanzen nur bedingt zur Erfüllung der Pflichtaufgaben im Kinderschutz, der Gerichtshilfen und Leistungsgewährung im Stande.

Die zusätzlichen Belastungen durch wiederholte Vertretungsverpflichtungen sind einer der häufigsten Gründe, weshalb Fachkräfte den ASD verlassen. Im Zweifelsfall liegt die Gewährleistungspflicht bei der Leitungsebene – für die fallverantwortlichen Fachkräfte bleibt oft nur die Überlastungsanzeige, um sich rechtssicher von organisationsbedingten Einschränkungen abzugrenzen.

## Kinderschutz in NRW – ein Land macht ernst...

Die Landesregierung in NRW hat einen Entwurf für ein **Landeskinderschutzgesetz** vorgelegt, welches derzeit in den parlamentarischen Gremien beraten wird. Es soll zum 01.05.2022 in Kraft treten und enthält neben der Betonung der Rechte von Kindern insbesondere:

- Die Einführung verbindlicher Mindeststandards bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags im ASD
- Ein verpflichtendes Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Den verpflichtenden Auf- und Ausbau von kommunalen/regionalen Kinderschutznetzwerken
- Die Verpflichtung zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten nicht nur in stationären, sondern in allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Das geplante Gesetz ist mit jährlich ca. 85 Mill. Euro (für 2022: 53 Mill.) hinterlegt, von denen ein Großteil an die Kommunen zur Sicherstellung der Mindeststandards und zum Auf- und Ausbau der Netzwerke geht.

So wichtig und richtig ein solches Gesetz ist, wurde bisher ähnlich wie bei den Netzwerken Frühe Hilfen versäumt, auch Akteure außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Kooperation in die Pflicht zu nehmen. Wie wirksam das Verfahren zur Qualitätsentwicklung (die Betrachtung eines exemplarischen Einzelfalls pro Kommune alle 5 Jahre) tatsächlich ist, bleibt abzuwarten.

Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen warten jedenfalls gespannt auf das neue Gesetz und die damit verbundenen Herausforderungen für die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

ViSDP: Bundesarbeitsgemeinschaft ASD e.V.; verantwortlich: Kerstin Kubisch-Piesk, info@bag-asd.de

Sofern Sie diesen ASD-Report nicht durch klicken auf den Hinweislink auf der BAG ASD Homepage heruntergeladen haben:

Die erhobenen und vorhandenen Daten dienen nur der Versendung des Newsletters. Eine andere Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Sie können den Newsletter und die Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit widerrufen.